

# **EINFRIEDUNGSSATZUNG**

## **Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Seeshaupt**

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1994 (BVBl. S. 251) in der Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – in der Fassung vom 6.1.1993 (GVBl.S.65), zuletzt geändert am 18.6.1993 (GVBl. S. 392) FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt vorbehaltlich des Abs. 2 für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen.
- (2) Die Satzung gilt nicht für ausschließlich landwirtschaftlich oder forstlich genutzte Grundstücke im Außenbereich

### **§ 2 Anforderungen an die Einfriedungen**

- (1) Als Einfriedungen an der Straßenfront sind neben lebenden Hecken aus bodenständigen Gewächsen lediglich Holzzäune aus senkrecht angeordneten oder gekreuzten Hanicheln (Hanichelzäune) oder aus senkrecht angeordneten gehobelten Latten (Staketenzäune) jeweils mit verdeckten Stützsäulen und Profileisen zugelassen. Ein Wechsel von Hanichel- oder Staketenzäunen, ebenso wie von senkrechten oder gekreuzten Hanichel- oder Staketenzäunen, ebenso wie von senkrechten oder gekreuzten Hanichelzäunen innerhalb der Hauptstraßen ist unbedingt zu vermeiden.
- (2) Als Zwischenzäune sind nur Maschendrahtzäune, sowie Hanichel- und Staketenzäune zulässig.
- (3) Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichen Material verkleidet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- (4) Eingangstüren und Tore sind in gleicher Art wie die Zäune selbst auszubilden. Bei Heckeneinfriedungen sind Holztüren aus Hanicheln oder Latten, Maschendrahtflügel im umlaufenden Eisenrahmen oder solche aus senkrechten Eisenstäben zulässig.
- (5) Für Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden. Hanichelzäune sind im natürlichen Holzton zu belassen. Die Verwendung von gelben und ockerfarbenen Imprägniermitteln ist unzulässig. Eisenteile von Maschendrahtzäunen, sowie von Eingangstüren oder Toren sind dunkelfarbig ( dunkelgrau, dunkelgrün) zu streichen.
- (6) Einfriedungen, auch solche durch lebende Hecken, dürfen an der Straßenfront eine Gesamthöhe von 1,20 m, gemessen von der Straßenmitte, nicht überschreiten. Durchlaufende Sockel dürfen nicht höher sein als 10 cm über der Straßenmitte bzw. soweit ein Gehsteig vorhanden ist, über der Gehsteigoberkante.

### **§ 3 Unterhaltung**

- (1) Einfriedungen sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere auch das rechtzeitige schneiden von Hecken.
- (2) Verpflichteter ist im Sinne des Abs. 1 ist der Eigentümer des Grundstückes sowie jeder dinglich oder obligatorisch Verfügungsberechtigte. Bei Miteigentum ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

### **§ 4 Abweichungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können Abweichungen in analoger Anwendung des Art. 77 abs. 2 BayBO vom Landratsamt Weilheim – Schongau im Einvernehmen mit der Gemeinde Seeshaupt erteilt werden.
- (2) In einem Bebauungsplan können für Einfriedungen Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Verordnung abweichen.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 der Verordnung Einfriedungen errichtet bzw. verändert oder der ihm gemäß § 3 obliegenden Unterhaltungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Seeshaupt, den 28. Juni 1995  
Gemeinde Seeshaupt

Gez.  
Hirsch, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 29.06.1995 in der Verwaltung der VG und Gemeinde Seeshaupt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.06.1995 angeheftet und am 17.07.1995 wieder abgenommen.

Folgende Änderungssatzungen vom.... eingearbeitet:  
vom 20.01.2000 (ausgehängt am 21.01.2000, abgenommen am: 07.02.2000),  
vom 29.07.2002 (ausgehängt am 30.07.2002, abgenommen am: 16.08.2002),